

Merkblatt zur Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern

Nach § 34d Absatz 9 GewO i. V. m. § 7 und der Anlagen 3 Verordnung über die
Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) besteht

- eine Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung
- für Versicherungsvermittler mit eigener Erlaubnis und Versicherungsberater
- ihre unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Angestellten
- in einem Umfang von 15 Zeitstunden
- innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr.

1. Wer muss sich weiterbilden?

Die Weiterbildungspflicht gilt für Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO (Versicherungsvermittler) und § 34d Abs. 2 GewO (Versicherungsberater), unabhängig davon ob die Tätigkeit ausgeführt wird und beim Gewerbeamt angemeldet ist oder nicht. Damit unterliegen auch Inhaber einer sog. „Schubladenerlaubnis“ der Weiterbildungspflicht. Es ist nicht entscheidend, wie lang man bereits die Erlaubnis hat und über wie viel Berufserfahrung man verfügt. Es kommt nur auf den Bestand der Erlaubnis an.

Juristische Person

Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person obliegt die Pflicht grundsätzlich allen gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand). Bei mehreren gesetzlichen Vertretern kann jedoch im Einzelfall auf die Weiterbildung verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die erforderliche Weiterbildung nachweisen und der nicht weitergebildete gesetzliche Vertreter nicht selbst erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführt. Dies ist durch Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag nachzuweisen.

Delegation

Nach § 34d Abs. 9 Satz 4 i.V.m. Satz 2 GewO ist es ausreichend, wenn die Weiterbildung durch eine angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die bei den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten mitwirkenden Beschäftigten obliegt (Delegation). Von einer solchen verantwortlichen Aufsicht ist dann auszugehen, wenn die beaufsichtigenden Personen eine entsprechende Handlungsvollmacht und damit eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten, die die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, haben (z.B. Abteilungs- oder Bereichsleiter, Betriebsleiter einer Zweigniederlassung).

Ist eine natürliche Person als Gewerbetreibender oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person selbst unmittelbar mit der Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten befasst, ist eine Delegation der Weiterbildungspflicht auf nachgeordnete Beschäftigte nicht zulässig.

Beschäftigte

Darüber hinaus unterliegen die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten der Weiterbildungspflicht. Die oben genannte Delegation beschränkt sich nur auf den Nachweis, nicht auf die Weiterbildung der Beschäftigten an sich.

Nicht der Weiterbildungspflicht unterfallen Beschäftigte, die rein interne Tätigkeiten ohne Bezug zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, z. B. Sekretariatsaufgaben, Empfang, Tätigkeiten in der Buchhaltung oder Personalabteilung.

2. In welchem Umfang besteht die Weiterbildungspflicht?

Weiterbildungsmaßnahmen sind im Umfang von **15 Stunden** innerhalb eines Jahres durchzuführen. Bei den 15 Weiterbildungsstunden handelt es sich um Zeitstunden (60 Minuten) und nicht um Schulstunden (45 Minuten). Die zeitliche Verteilung der Weiterbildungsstunden innerhalb des Jahres bleibt dem Gewerbetreibenden überlassen.

3. Ab wann beginnt die Weiterbildungspflicht?

§ 34d Abs. 9 GewO ist am 23. Februar 2018 in Kraft getreten. Die Pflicht zur Weiterbildung beginnt für die zu diesem Zeitpunkt tätigen Gewerbetreibenden und Beschäftigten ab diesem Stichtag. D.h. bereits für das Jahr 2018 sind 15 Stunden Weiterbildung zu absolvieren.

Die Weiterbildungsfrist beginnt ansonsten am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Gewerbetreibende, gesetzliche Vertreter oder Beschäftigte die Tätigkeit aufgenommen hat. Der Weiterbildungszeitraum bestimmt sich somit individuell nach dem Kalenderjahr der Aufnahme der Tätigkeit. Nach § 34d Absatz 9 GewO muss sich der weiterbildungspflichtige Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres in einem Umfang von 15 Stunden weiterbilden, auch wenn er nicht das volle Kalenderjahr beschäftigt war. Es wird auf das Kalenderjahr abgestellt, bei unterjähriger Tätigkeit ist immer der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres der Beginn des Weiterbildungszeitraumes.

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels läuft der Weiterbildungszeitraum weiter, die absolvierten Weiterbildungsstunden können „mitgenommen“ werden.

4. Was sind die Anforderungen?

Die Weiterbildung kann in Präsenzform, in einem begleiteten Selbststudium (Webinar, eLearning) oder durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden (Inhouse-Seminare) durchgeführt werden. Bei einer Weiterbildung im begleiteten Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Das bloße Lesen von Fachliteratur ohne fachliche Begleitung ist daher nicht möglich.

Eine Zertifizierung oder staatliche Anerkennung von Weiterbildungsträgern und Anbietern von Weiterbildungsmaßnahmen gibt es nicht.

Die Anforderungen an die Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage 3 der VersVermV. Der Weiterbildungsmaßnahme muss eine entsprechende Planung und Organisation zugrunde liegen. Die notwendige Qualität muss sichergestellt sein.

Inhaltlich haben sich die Weiterbildungsmaßnahmen an den in der Anlage 1 der VersVermV aufgeführten Sachgebieten zu orientieren. Es müssen nicht alle dort genannten Themen in einem Weiterbildungszeitraum abgedeckt werden. Eine Auswahl der Themengebiete kann nach dem persönlichen Weiterbildungsbedarf erfolgen.

5. Wie ist die Weiterbildung nachzuweisen?

Eine Pflicht zur unaufgeforderten Vorlage der Weiterbildungsnachweise gegenüber der zuständigen Behörde besteht nicht. Die Behörde kann nach § 7 Abs. 3 VersVermV gegenüber dem Gewerbetreibenden anordnen, eine unentgeltliche Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht für ein bestimmtes Jahr abzugeben.

Die entsprechende Erklärung ist bei einer juristischen Person von den gesetzlichen Vertretern, gegebenenfalls von Aufsichtspersonen bei einer Delegation sowie von einer Auswahl von Beschäftigten vorzulegen. Kleingewerbetreibende mit und ohne Beschäftigte sind nachweispflichtig für sich und ihre Beschäftigten.

Anordnung

Die Anordnung über die Vorlage der Erklärung ist nicht an einen bestimmten Stichtag gebunden. Die Erklärung kann elektronisch eingereicht werden. Die Prüfung der Erklärung über die Weiterbildungspflicht durch die zuständige Behörde ist gebührenpflichtig.

Darüber hinaus kann die Behörde anordnen, dass der Gewerbetreibende die nach § 7 Abs. 2 VersVermV zu sammelnden Nachweise und Unterlagen über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht vorlegt (§ 29 Abs. 1 GewO). Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben.

Nachweise

Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:

- Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder der Beschäftigten,
- Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme sowie
- Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters.

Die Nachweise der Weiterbildung sind 5 Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

6. Gibt es Befreiungen/Ausnahmen von der Weiterbildungspflicht?

Gebundene Versicherungsvermittler und ihre bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten sind nach § 34d Abs. 9 S. 3 GewO von der Weiterbildungsverpflichtung ausgenommen, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen.

Produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 6 GewO müssen sich nach der Gewerbeordnung nicht weiterbilden.

Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen oder gesetzlich geregelt. Insoweit müsste im Einzelfall eine Überprüfung stattfinden. Als sogenannter Härtefall könnte beispielsweise eine schwerwiegende langwierige Krankheit in Betracht kommen. In diesem Fall ist von dem Gewerbetreibenden zunächst darzulegen, dass aus tatsächlichen Gründen Weiterbildungsmaßnahmen nicht absolviert werden konnten.

Der Gewerbetreibende muss für die Gründe der Nichteinhaltung der Weiterbildungsverpflichtung entsprechende Nachweise erbringen (z.B. ärztliches Attest darüber, dass die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt werden konnte). An diese Ausnahmeregelung werden besonders hohe Anforderungen gestellt.

7. Was passiert, wenn keine Weiterbildungen gemacht wurden?

Die Nichteinhaltung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Abs. 9 GewO stellt gem. § 144 Abs. 2 Nr. 7c GewO eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer der Aufforderung eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung abzugeben (§ 7 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 1 VersVermV) oder der Pflicht, Nachweise und Unterlagen über die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen aufzubewahren, nicht nachkommt (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VersVermV i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1b GewO).

8. Wo findet man die gesetzlichen Grundlagen?

Die gesetzlichen Grundlagen der GewO und VersVermV nebst Anlage 1 bis 4 können über www.gesetze-im-internet.de eingesehen werden.

9. Wer ist bei Fragen Ansprechpartner bei der IHK Reutlingen?

Bei Fragen wenden Sie sich an Frau Sarah Eissler, gewerbevermittler@reutlingen.ihk,
Telefon: 07121 201-198.